

# Update Online-Wetten

aktuelle Judikatur

Anif, 05.10.2023

RA Dr. Christian Rapani  
RAA Mag. Julia Kotanko

**01** Bewilligungspflicht Online Wetten

**02** Abgrenzung Wette - Glücksspiel

**1.1** Regelungsrahmen

**1.2** Judikatur der Höchstgerichte

**1.3** Fallkonstellationen

# 1.1

## Regelungsrahmen Landeswettengesetze

# Übersicht: online Wetten

Bundesland	JA	NEIN
Salzburg	X	
Tirol	X	
Vorarlberg	X	
Oberösterreich	X	
Niederösterreich	X	
Burgenland		X
Wien		X
Kärnten		X
Steiermark		X

# Bundesländer mit expliziter online Regulierung

Bundesland	Bewilligungsgegenstand
Salzburg	Die gewerbsmäßige <b><u>Ausübung der Tätigkeit</u></b> eines Buchmachers, Totalisateurs oder Wettvermittlers <b><u>in einer oder mehreren Betriebsstätten im Land Salzburg</u></b> bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.
Tirol	Die gewerbsmäßige <b><u>Ausübung der Tätigkeit</u></b> als Wettunternehmer <b><u>in einer oder mehreren Betriebsstätten</u></b> bedarf einer Bewilligung.
Vorarlberg	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> eines Wettunternehmers <b><u>in einer oder mehreren Betriebsstätten</u></b> im Land bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.
Oberösterreich	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> als Wettunternehmen <b><u>in einer Wettannahmestelle</u></b> darf nur mit Bewilligung der Landesregierung <b><u>ausgeübt</u></b> werden.
Niederösterreich	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur mit Bewilligung der Landesregierung <b><u>ausgeübt</u></b> werden. Die Bewilligung ist für <b><u>eine oder mehrere Betriebsstätten</u></b> für die Dauer von längstens 10 Jahren zu erteilen.

# Bundesländer ohne explizite online Regulierung

Bundesland	Bewilligungsgegenstand
Burgenland	Die <b><u>gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluss von Wetten</u></b> aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. [...] Für die Erteilung der Bewilligung für Buchmacher ist <b><u>je Standort</u></b> der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch eine Bankgarantie [...]
Wien	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde <b><u>ausgeübt</u></b> werden, <b><u>wenn</u></b> für die betreffende <b><u>Betriebsstätte</u></b> gleichzeitig die Eignung festgestellt wird.
Kärnten	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> eines Wettunternehmers bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. [...] Die Bewilligung darf erteilt werden [...] an einem <b><u>Veranstaltungsort</u></b> oder [...] <b><u>an einem festen Standort</u></b>
Steiermark	Die <b><u>Tätigkeit</u></b> als Wettunternehmerin/Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung der Behörde <b><u>ausgeübt</u></b> werden. [...] Jede Wettunternehmerin/jeder Wettunternehmer muss <b><u>zumindest eine Annahmestelle</u></b> dauernd betreiben.

# „Ausübung der Tätigkeit“

Bundesland	Tätigkeit
Salzburg	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Tirol	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Vorarlberg	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Oberösterreich	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Niederösterreich	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Burgenland	Abschluss von Wetten und Vermittlung von Wetten
Wien	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Kärnten	Abschluss von Wetten, Vermittlung von Wetten und Vermittlung von Wettkunden
Steiermark	Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt oder gewerbsmäßig Wettkundinnen/Wettkunden vermittelt

# „Betriebsstätte“

Bundesland	Begriffe
Salzburg	Betriebsstätte, Wettannahmestelle, Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt
Tirol	Wettannahmestelle, Betriebsstätte, Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt
Vorarlberg	Betriebsstätte, Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt.
Oberösterreich	Wettannahmestelle, Betriebsstätte, Ort, an dem das Wettunternehmen die Daten bereitstellt
Niederösterreich	Betriebsstätte, Wettannahmestelle, Ort, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt
Burgenland	Standort
Wien	Betriebsstätte
Kärnten	Veranstaltungsort, fester Standort, Betriebsstätte
Steiermark	Annahmestelle, Betriebsstätte

# Übersicht

Bundesland	Ausübung Tätigkeit			Betriebsstätte	
	BM	T	WV	BS	SS
Salzburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tirol	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Vorarlberg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Oberösterreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Niederösterreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Burgenland	Ja	Ja	<b>X</b>	Ja	<b>X</b>
Wien	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>X</b>
Kärnten	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>X</b>
Steiermark	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>X</b>

# 1.2

---

## Judikatur der Höchstgerichte

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## Sachverhalt

- Beklagte: Unternehmen mit Sitz auf Malta und Lizenz der Malta Gaming Authority
- Kläger: Spieler hat gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark
- Zugriff auf Sportwettenangebot der beklagten Partei von der Steiermark aus online über Smartphone

OGH  
27.01.2023  
1 Ob 176/22x

## Rückforderung

- Spielsucht und (partielle) Geschäftsunfähigkeit
- keine gültige Lizenz nach dem Steiermärkischem Wettengesetz („StWttG“)
- Verletzung von Schutzpflichten nach dem StWttG
  - Wettkundenkarte, verbotene Live-Sportwetten und Gespräch

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## Erste Instanz

- StWttG regelt Online-Wetten nicht und liegt keine planwidrige Lücke vor
- Klagende Partei ist zwar „*pathologischer Spieler*“, alleine draus kann aber noch keine (partielle) Geschäftsunfähigkeit abgeleitet werden

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## Zweite Instanz

- Bewilligungspflicht nach StWttG setzt eine Annahmestelle voraus
  - ortsgebundene Betriebsstätte, die von einem Wettkunden betreten werden kann, damit dieser dort Wett- oder Wettvermittlungsverträge abschließen kann
- Wettunternehmer die keine physische Präsenz in der Steiermark haben, unterliegen daher nicht dem StWttG
- daher kein Berufen auf Schutzpflichten im StWttG

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## rechtliche Beurteilung OGH

- Annahmestelle
  - „*ortsgebundene Betriebsstätte, in der Wetten angeboten, Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt oder Wettkunden vermittelt werden*“
- alle Landeswettengesetze jüngst novelliert oder neu gefasst
  - StWttG – wie Burgenland, Kärnten und Wien – keine ausdrückliche Regelung für online Wetten
  - andere Landeswettengesetze enthalten Bestimmungen zu Online-Wetten; erfassen solche aber nur, wenn der Server im jeweiligen Bundesland liegt, sodass auch nur dann eine Bewilligungspflicht gegeben ist

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## rechtliche Beurteilung OGH

- StWttG enthält keine ausdrückliche Regelung, die das Anbieten von Sportwetten über das Internet verbietet oder vom Vorliegen einer behördlichen Bewilligung abhängig macht
- Tätigkeit als Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung „ausgeübt“ werden
  - Anknüpfung an Ausübung der Tätigkeit und fordert dafür eine ortsgebundene Betriebsstätte

OGH  
27.01.2023  
1 Ob 176/22x

## rechtliche Beurteilung OGH

- zwei Auslegungen „ausüben“:
  - nur Wettunternehmer die durch „*eigene Annahmestellen, Wettterminals oder auf eine andere Weise, die mit physischer Präsenz verbunden ist*“ in der Steiermark Wetten anbieten
    - Tätigkeit des Wettunternehmers in der Steiermark
    - enge Auslegung
  - jedes Ermöglichen des Wettens durch Abgabe von Willenserklärungen des Wettenden im Bundesland Steiermark
    - Abstellen auf Wettkunde in der Steiermark
    - weite Auslegung iS „ausrichten“

OGH

27.01.2023

1 Ob 176/22x

## rechtliche Beurteilung OGH

- Zwischenergebnis:
  - Das StWttG regelt „*nur das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und die Vermittlung von Wettkunden durch ein im Landesgebiet gesetztes Verhalten des Wettunternehmers.*“
  - „*Sportwetten die ein Wettunternehmer von einem Standort außerhalb des Landesgebiets über das Internet anbietet, sind davon nicht erfasst, weil darin kein Ausüben einer Wetttätigkeit im Sinn des Gesetzes liegt.*“
  - „*Daraus folgt, dass das Gesetz auf diese Form der Tätigkeit als Wettunternehmer nicht anwendbar ist.*“

OGH  
27.01.2023  
1 Ob 176/22x

## rechtliche Beurteilung OGH

- Analogie
  - setzt das Bestehen einer echten (planwidrigen) Lücke voraus
  - Zeitpunkt der Erlassung StWttG waren Online-Wetten bekannt und auch in anderen Landeswettengesetzen geregelt
  - dennoch Entscheidung gegen Regelung von Online-Wetten
    - Ausschluss einer planwidrigen Lücke
    - Analogie scheidet damit aus
    - keine Berufung auf einzelne (Schutz-)Vorschriften des StWttG

VfGH

12.06.2023

G 359/2022-11

## Antrag

- Verfassungswidrigkeit der Wortfolge *"von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt"* in § 1 Abs. 4 zweiter Satz Vbg. WettenG
- gleichheitswidrig und unsachliche Diskriminierung, *„wenn das Vorarlberger Wettengesetz nicht zur Anwendung komme, wenn sich der Server, von dem aus die Daten für das elektronische Medium bereitgestellt würden, nicht in Vorarlberg befinde.“*

VfGH  
12.06.2023  
G 359/2022-11

## Ablehnungsbeschluss

- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg
- *„Dem Landesgesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er für den Fall der Ermöglichung der Wettstätigkeit über ein elektronisches Medium jenen Ort als Betriebsstätte definiert, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt.“*

# 1.3 | Fallkonstellationen

# Matrix

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

OR = explizit online reguliert

UR = NICHT explizit online reguliert

# Fall 1

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

Online-Wettunternehmer  
mit Serverstandort in:

**Salzburg**

Wettkunde in:

**Salzburg**

# Fall 2

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

Online-Wettunternehmer  
mit Serverstandort in:

**Tirol**

Wettkunde in:

**Vorarlberg**

# Fall 4 | 7

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

Online-Wettunternehmer  
mit Serverstandort in:

**Malta**

Wettkunde in:

**Vorarlberg (4)  
Steiermark (7)**

# Fall 5

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

Online-Wettunternehmer  
mit Serverstandort in:

**Tirol**

Wettkunde in:

**Steiermark**

# Fall 3 | 6

		Wettanbieter			
		OR BL 1	OR BL 2	UR	OR int
Kunde	OR BL 1	1	2	3	4
	UR	5		6	7

Online-Wettunternehmer  
mit Serverstandort in:

**Steiermark**

Wettkunde in:

**Vorarlberg (3)  
Kärnten (6)**

**2.1** OLG Innsbruck

**2.2** OLG Wien

# 2.1

---

## OLG Innsbruck

## Erstgericht

- Bei den gespielten Über-/Unter-Wetten („Over/Under-Wetten“) handle es sich um Glücksspiele.
- *„Es seien keine klassischen Sportwetten abgeschlossen worden, sondern es sei nur darauf gewettet worden, wie viele Tore noch fallen werden, was, unabhängig von den Fähigkeiten der einzelnen Mannschaften, nur vom Glück bzw. Zufall abhängen.“*

## OLG Innsbruck - Grundlage

- *„Nur wenn persönliche Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen, liegt eine Sportwette und kein Glücksspiel im Sinne des GSpG vor (vgl VwGH 25.09.2019, Ra 2018/09/0095).“*

## OLG Innsbruck Subsumtion Over/Under-Wetten

- *„[...] hängt vorwiegend vom Zufall ab, da dafür keine persönlichen Kenntnisse der sportlichen Vorgänge notwendig sind.“*
- *„[...] in beliebig viele Zeitabschnitte geteilt werden; etwa könnte minütlich eine Über/Unter-Wette für die Restzeit angeboten werden. Gerade solche Wetten wollte der Gesetzgeber verhindern [...]“*
- *„Die Wette, ob während der Restzeit des Spiels – im Vergleich zu den angegebenen Toren – mehr oder weniger Tore fallen werden, bezogen auf die Gesamtanzahl der Tore beider Mannschaften, hängt nach Ansicht des erkennenden Senats überwiegend vom Glück und weniger von den Fähigkeiten des Wettenden ab. Jedenfalls aber überwiegt das Zufallselement bei weitem.“*

# 2.2

---

## OLG Wien

## OLG Wien - Grundlage

- *„Bei ‚Sportwetten‘ kann der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung einbringen; wenn diese im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen, liegt eine Sportwette und kein Glücksspiel im Sinne des GSpG vor. Sportwetten in diesem Sinn unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol“*

## OLG Wien Subsumtion Over/Under-Wetten

- „Der solcherart einzuschätzende Ausgang des sportlichen Wettbewerbs hängt von zahlreichen Faktoren ab, über die der Wettende zuvor – mit mehr oder weniger (Zeit)Aufwand (etwas durch genaues Verfolgen von Sportnachrichten, das Studieren aktueller Sportzeitschriften oder – websites, etc) – Kenntnis erlangen kann (Stärke der antretenden Mannschaft im bisherigen Bewerb [Meisterschaft] im allgemeinen und in vorangegangenen direkten Begegnungen im besonderen; saisonale oder Tagesverfassung einzelner Spieler; Teilnahme einzelner Spieler; mögliche taktische Überlegungen der Mannschaft ausgehend vom bisherigen Verlauf der Meisterschaft; bei Livewetten zudem schon die bisherigen Leistungen der Mannschaft im konkreten Spiel; etc).  
Das Wissen, dass die Gewinnwahrscheinlichkeit bei (genau) solchen Wetten nicht unerheblich von konkreten Kenntnissen im Fußballsport und davon abgeleiteten strategischen Überlegungen abhängt, erfordert keine besonderen Fachkenntnisse und kann nach Ansicht des Berufungsgerichts als allgemeinkundig gelten [...].  
Die Vorhersage des Ergebnisses wird zusammengefasst wesentlich vom sportlichen Geschick der Mannschaften und von den Detailkenntnissen des Wettenden bestimmt sein, und nicht überwiegend vom bloßen Zufall. Die hier vom Kläger abgeschlossenen Sportwetten unterliegen daher nicht dem Glücksspielgesetz.“

# Kontakt

**Dr. Christian Rapani**

Rechtsanwalt

Radetzkystraße 10, A-8010 Graz

T +43 316 839045 F -20

E [office@rapani.at](mailto:office@rapani.at)